

**Tarifeinigung vom 25.11.2020 für die Ärztinnen und Ärzte  
zum bestehenden Haustarifvertrag für die Hannoversche Kinderheilstalt**

Zwischen

der Hannoverschen Kinderheilstalt (HKA), - vertreten durch den Vorstand,  
Janusz-Korczak-Allee 12, 30173 Hannover

- einerseits -

und

dem Marburger Bund – Landesverband Niedersachsen, Schiffgraben 22, 30175 Hannover

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**Präambel**

Diese Tarifeinigung wird im Vorgriff auf den noch zu erstellenden 7. Änderungstarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte vereinbart und wird dann mit dem 7. ÄTV Gegenstand des Haustarifvertrages.

**§ 1 Änderungen**

Die Tabellenentgelte der Ärzte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe) werden

- ab dem 01.07.2019 um 2,5 Prozent,
- ab dem 01.07.2020 um weitere 2,0 Prozent und
- ab dem 01.07.2021 um weitere 2,0 Prozent

erhöht. Die Gehaltstabellen werden entsprechend angepasst (s. Anlage).

Die Bereitschaftsdienstentgelte für die Ärzte erhöhen sich entsprechend. Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunden einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts. Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

In gleicher Weise erhöhen sich der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst sowie die Besitzstandszulagen.

Die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit beträgt vom 01.07.2021

In der Stufe I 70 v. H.

In der Stufe II 85 v. H.

In der Stufe III 100 v. H.

Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.

Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person eines Beschäftigten begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt.

Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gezahlt.

Bei der Anordnung von Bereitschafts- oder Rufbereitschaftsdiensten hat die Ärztin/der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschafts- oder Rufbereitschaftsdienste) zu leisten. Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschafts- oder Rufbereitschaftsdienste) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes zu stellen. Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

#### **Protokollerklärung**

Der Beginn der Ausgleichszeiträume kann durch Betriebsvereinbarung abweichend festgelegt werden.

Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert, und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

#### **Protokollerklärung**

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.

#### **Begrenzung der Bereitschaftsdienste**

Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Ab mehr als vier Diensten erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um jeweils 10 Prozentpunkte.

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich (anteilige Berücksichtigung zu 1/6 pro Monat).

### Protokollerklärungen

Bei der Aufteilung der Wochenenddienste werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

Der Beginn des Ausgleichszeitraumes kann innerhalb des Jahres durch Betriebsvereinbarung abweichend festgelegt werden.

### Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes/der Ärztin. Die Ärztin/Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

### Protokollerklärungen

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.

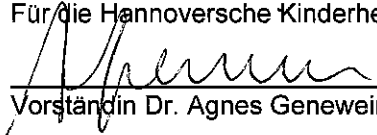
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

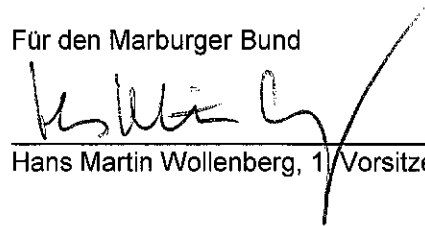
Diese Tarifeinigung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft. Die Regelungen haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2022.

Hannover, 25.11.2020

Für die Hannoversche Kinderheilstätte

  
Vorständin Dr. Agnes Genewein

Für den Marburger Bund

  
Hans Martin Wollenberg, 1. Vorsitzender

## Anhang 1

**Tabelle Ärztlicher Dienst - Geltungszeitraum 01.07.2019 - 30.06.2020**  
Erhöhung 2,5 %

Entgeltgruppe	Stufe 1 in Euro	Stufe 2 in Euro	Stufe 3 in Euro	Stufe 4 in Euro	Stufe 5 in Euro	Stufe 6 in Euro
I Ärztin/Arzt	€ 4.136,41	€ 4.370,90	€ 4.538,34	€ 4.828,62	€ 5.174,72	€ 5.317,07
II Fachärztin/Facharzt	€ 5.459,40	€ 5.917,15	€ 6.319,08	€ 6.553,53	€ 6.782,38	€ 7.011,25
III Oberärztin/Oberarzt	€ 6.838,23	€ 7.240,14	€ 7.815,13			
IV Chefarztvertreter/in	€ 8.043,96	€ 8.618,99				
<b>Einsatzzuschlag im Rettungsdienst</b>	<b>26,77 €</b>					

**Tabelle Ärztlicher Dienst - Geltungszeitraum 01.07.2020 - 30.06.2021**  
Erhöhung 2 %

Entgeltgruppe	Stufe 1 in Euro	Stufe 2 in Euro	Stufe 3 in Euro	Stufe 4 in Euro	Stufe 5 in Euro	Stufe 6 in Euro
I Ärztin/Arzt	€ 4.219,14	€ 4.458,32	€ 4.629,11	€ 4.925,19	€ 5.278,21	€ 5.423,41
II Fachärztin/Facharzt	€ 5.568,59	€ 6.035,49	€ 6.445,46	€ 6.684,61	€ 6.918,03	€ 7.151,48
III Oberärztin/Oberarzt	€ 6.975,00	€ 7.384,94	€ 7.971,43			
IV Chefarztvertreter/in	€ 8.204,84	€ 8.791,37				
<b>Einsatzzuschlag im Rettungsdienst</b>	<b>27,31 €</b>					

**Tabelle Ärztlicher Dienst - Geltungszeitraum 01.07.2021 - 31.03.2022**  
Erhöhung 2 %

Entgeltgruppe	Stufe 1 in Euro	Stufe 2 in Euro	Stufe 3 in Euro	Stufe 4 in Euro	Stufe 5 in Euro	Stufe 6 in Euro
I Ärztin/Arzt	€ 4.303,52	€ 4.547,48	€ 4.721,70	€ 5.023,69	€ 5.383,78	€ 5.531,88
II Fachärztin/Facharzt	€ 5.679,96	€ 6.156,20	€ 6.574,37	€ 6.818,30	€ 7.056,39	€ 7.294,50
III Oberärztin/Oberarzt	€ 7.114,50	€ 7.532,64	€ 8.130,86			
IV Chefarztvertreter/in	€ 8.368,93	€ 8.967,19				
<b>Einsatzzuschlag im Rettungsdienst</b>	<b>27,86 €</b>					